

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind Instrumente der direkten Demokratie in den deutschen Kommunen. Ein Bürgerbegehren ist dabei die notwendige Voraussetzung, also die Vorstufe, für die Durchführung eines Bürgerentscheids. Kommt es zu einem Bürgerentscheid, bestimmt nicht der Gemeinderat über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens, sondern direkt die Bürgerinnen und Bürger (daher „Direkte Demokratie“).

Mit einem Bürgerentscheid können die Bürger auf kommunaler Ebene über Fragen im eigenen Wirkungskreis entscheiden (Wirkungskreis ist der Bereich, für den die Gemeinde zuständig ist).

Dabei kann es zum Beispiel über den Bau einer neuen Schule oder eines neuen Schwimmbads gehen.

Ein sinnvolles Thema für kommunalen Klimaschutz wäre z.B. den Bau einer Solaranlage auf einem Schuldach zu fordern. Die Fragestellung wäre dann zum Beispiel: „Sind Sie für den Bau einer Solaranlage auf dem Dach der Paulschule?“

Zulässige Themen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Je nach Bundesland variiert die Zahl der zulässigen Themen: In manchen Ländern kann nahezu alles, was der Gemeinderat entscheidet, auch Inhalt eines Bürgerbegehrens sein. In anderen Bundesländern sind viele Themen von vornherein nicht zulässig (in den meisten Bundesländern gilt dies zum Beispiel für die kommunale Bauleitplanung).

1. Stufe: Bürgerbegehren

Als ersten Schritt können Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde Unterschriften sammeln und damit einen Antrag auf einen Bürgerentscheid stellen. Dieser Antrag, wird Bürgerbegehren genannt.

Damit ein Bürgerbegehren gültig ist, muss eine bestimmte Anzahl von Stimm- bzw. Wahlberechtigten das Begehren unterstützen. Anschließend wird es bei der Gemeinde eingereicht. Wie viele Unterschriften ein Bürgerbegehren benötigt, ist in jedem Bundesland unterschiedlich.

Stimmberechtigt sind alle deutschen Staatsbürger ab 18 Jahren (in einigen Bundesländern ab 16 Jahren) sowie alle in der Gemeinde gemeldeten EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Die Unterschriften können in jedem Bundesland „frei“, d.h. auf der Straße oder im Café gesammelt werden. Nutzen Sie dabei lokale Persönlichkeiten die ihr Anliegen teilen: Fragen Sie etwa Ärzte vor Ort, ob sie die Unterschriftenlisten in ihren Praxen auslegen.

Für die Unterschriftensammlung besteht meistens nur dann eine bestimmte Frist, wenn sich das Begehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet (sog. Korrekturbegehren). Wenn dies der Fall ist, haben Sie je nach Bundesland zwischen sechs Wochen bis drei Monate Zeit für die Sammlung der Unterschriften.

Bei der Unterschriftensammlung sollte immer ein gewisses Polster an Unterschriften eingeplant werden, da bei der späteren Überprüfung erfahrungsgemäß einige der Unterschriften, aufgrund doppelter oder unleserlicher Unterschriften, nicht als gültig anerkannt werden. Um ganz sicher zu gehen sollten etwa 25% mehr als die geforderte Anzahl an Unterschriften gesammelt werden.

Als ganz entscheidend hat sich immer wieder die Formulierung Ihres Bürgerbegehrens erwiesen, für die die Bürgerinnen und Bürger auf den Unterschriftenlisten unterschreiben sollen. Es muss sich dabei um eine, mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung handeln.¹

Setzen Sie sich also vorher auf jeden Fall mit Bürgerbegehrensexperten zusammen! BürgerBegehren Klimaschutz hilft Ihnen diese zu finden.

¹ Die Vorgabe, dass die Fragestellung mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein muss ist damit zu erklären, dass diese Fragestellung - sollte es zu einem Bürgerentscheid kommen – zur Abstimmung steht, bei der sich die Bürger dafür oder dagegen aussprechen können müssen. Bei der Unterschriftensammlung werden allerdings natürlich nur „Ja“-Stimmen gesammelt.

Die meisten Gemeindeordnungen schreiben der Bürgerinitiative vor, dass die Unterschriftenlisten nicht nur eine Begründung, sondern auch einen sogenannten Kostendeckungsvorschlag enthalten müssen. Auch hier empfiehlt es sich professionelle Beratung zu suchen. In manchen Bundesländern besteht bei diesem Punkt ein Recht auf Beratung durch die Gemeinde.

Wenn Sie die nötigen Unterschriften beisammen haben reichen Sie Ihr Bürgerbegehren - möglichst unter den Augen der Lokalpresse - beim Gemeinderat ein. Danach gilt es abzuwarten.

2. Stufe: Bürgerentscheid

Als erstes hat der Gemeinderat über die Zulässigkeit zu entscheiden. Ihr Begehren ist dann für zulässig zu erklären, wenn der Gegenstand des Begehrens rechtlich zulässig ist und genügend Stimmberechtigte unterschrieben haben. Nach einem erfolgreichen Bürgerbegehren kann der Gemeinderat das Begehren inhaltlich übernehmen, dann entfällt der Bürgerentscheid.

Übernimmt der Rat das Begehren nicht, findet innerhalb einer bestimmten Frist ein Bürgerentscheid statt. Diese Frist ist in jedem Bundesland unterschiedlich, meist handelt es sich um einen Zeitraum von ein bis drei Monaten. Beim Bürgerentscheid entscheidet schließlich die Mehrheit der Stimmberechtigten, in fast allen Bundesländern wird darüber hinaus noch ein bestimmtes zusätzliches Erfordernis benötigt, damit der Entscheid gültig ist. Oft ist eine Mindestanzahl an Stimmberechtigten nötig, die sich an der Abstimmung beteiligen müssen, zum Beispiel 25 %. Man spricht dann von einem „Zustimmungsquorum“.

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. In den meisten Bundesländern hat der Bürgerentscheid einen Bestandsschutz von 1 bis 3 Jahren, in dem er höchstens durch ein erneutes Bürgerbegehren verändert werden kann.

Auch wenn das Verfahren vielleicht kompliziert klingt, sollten Sie sich nicht abschrecken lassen! BürgerBegehren Klimaschutz unterstützt Sie in allen Phasen.

Wir raten Ihnen, von Anfang an lokale Medien einzubeziehen und regelmäßig zu informieren. Nichts interessiert die Lokalpresse mehr, als das, was die Bürgerinnen und Bürger selbst in die Hand nehmen. Lassen Sie die Presse wissen, wann Sie wo abblitzen oder wer Ihnen nicht ausreichend geholfen hat. Mit Blick auf kommende Wahlen sind die meisten Politiker sehr empfänglich für Ihre Anliegen - zumal wenn die Presse darüber berichtet.

Besonderheit Ratsreferendum

Ein Bürgerentscheid kann wie oben beschrieben entweder durch die Bürger, also durch das Sammeln der geforderten Unterschriften (BB) bewirkt werden, oder durch einen Beschluss des Gemeinderats. Wenn der Rat mit 2/3 Mehrheit für die Durchführung eines Bürgerentscheids stimmt, nennt man dies „Ratsreferendum“.

Weiterführende Links

<http://www.mehr-demokratie.de/buergerentscheid.html>

<http://www.buergerbegehren.de>